

**68. Änderung
Flächennutzungsplan**

Entwurf
Begründung

Stadt Coesfeld

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
1.3	Derzeitige Situation	3	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Änderungspunkt	5	
3	Erschließung	5	
4	Natur und Landschaft	6	
4.1	Arten- und Biotopschutz	6	
4.2	Natura 2000	7	
4.3	Eingriffsregelung	7	
4.4	Wasserwirtschaftliche Belange	7	
5	Sonstige Belange	7	
5.1	Ver- und Entsorgung	7	
5.2	Immissionsschutz	8	
5.3	Altlasten und Kampfmittel	8	
5.4	Denkmalschutz	8	
5.5	Bergbau	9	
6	Umweltbericht	9	
6.1	Einleitung	10	
6.2	Umweltschutzziele	10	
6.2.1	Regionalplan	10	
6.2.2	Landschaftsplanerische Vorgaben	10	
6.3	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	13	
6.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	21	
6.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21	
6.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22	
6.7	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	23	
6.8	Zusätzliche Angaben	23	
6.8.1	Datenerfassung	23	
6.8.2	Monitoring	23	
6.9	Zusammenfassung	24	
6.10	Referenzliste der Quellen	25	

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 28.09.2017 auf Antrag eines Vorhabenträgers den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 139 „Solarpark ehem. Kalksandsteinwerk“ gem. § 12 BauGB gefasst. Da das Vorhaben nicht mit der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes vereinbar ist, wird parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich. Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 68. Änderung des FNP wurde ebenfalls am 28.09.2017 gefasst.

Der ca. 1,6 ha große Änderungsbereich liegt ca. 5,0 km west-süd-westlich des Stadtgebietes von Coesfeld.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Ein Vorhabenträger beabsichtigt auf der Lagerfläche des ehemaligen Kalksandsteinwerkes eine Anlage zur Umwandlung von Sonneneinstrahlung in elektrischen Strom (Freiflächenphotovoltaikanlage) zu errichten und zu betreiben. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Mit der Entwicklung von Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien sichert der vorhabenbezogene Bebauungsplan eine städtebaulich verträgliche Nachnutzung der brach gefallenen gewerblichen Fläche und entspricht insbesondere den Zielsetzungen des Baugesetzbuchs hinsichtlich einer Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes.

1.3 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich befindet sich ca. 5,0 km west-süd-westlich des Stadtgebietes von Coesfeld und umfasst eine durch Pflaster und den Auftrag von Schotter (teil-)versiegelte Lagerfläche eines ehemaligen Kalksandsteinwerkes. Der Änderungsbereich wird derzeit noch von LKWs genutzt, um abgebauten Sand am östlich angrenzenden Baggersee abzufahren.

Südlich des Änderungsbereiches befinden sich Gebäude / Werkhallen des ehemaligen Kalksandsteinwerkes, dessen Dächer bereits gänzlich mit Solarzellen bedeckt sind. Der östlich liegende Baggersee, ist in östlicher und südlicher Richtung von einem Waldgebiet (Coesfelder Heide) umgeben. In nördlicher Richtung befinden sich eine Wohnnutzung und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich des Änderungsbereiches grenzt die Kreisstraße K 54 an.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland für den Regierungsbezirk Münster stellt den Änderungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Schutz der Natur“ dar.

Gemäß dem regionalplanerischen Ziel (Ziel 25.2) ist eine Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur nur zulässig, wenn es sich hierbei nicht um raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen handelt bzw. wenn die angestrebte (raumbedeutsame) Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist (vgl. LEP, Ziel 7.2-3).

Für das vorliegende Vorhaben ist daher zu prüfen, ob es sich hier um eine raumbedeutsame Planung i.S.d. § 3 (1) Nr. 6 ROG handelt, also um Vorhaben oder Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder räumliche Entwicklungen oder Funktionen eines Gebietes beeinflusst werden.

Mit einer Fläche von rund 1,6 ha handelt es sich bei der vorliegenden Planung nicht um eine Rauminanspruchnahme im Sinne der Regionalplanung da derartige Anlagengrößen im Freiraum der Stadt Coesfeld keine Besonderheit darstellen.

Auch eine Raumbeeinflussung, die nur vorhanden wäre, wenn die Funktionsfähigkeit der Bereiche für den Schutz der Natur bzw. für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung beeinträchtigt werden, ist in vorliegendem Fall nicht anzunehmen. In dieser Hinsicht steht die Wiedernutzbarmachung einer ehemaligen Lagerfläche eines Kalksandsteinwerkes weder im Widerspruch zu den Grundsätzen für Bereiche für den Schutz der Natur noch wird hierdurch ein entsprechend nachteiliger Einfluss auf den Arten- und Biotopschutz vorbereitet. Eine detaillierte Prüfung hierzu erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung bei den jeweiligen Schutzgütern (vgl. Kap. 6.3).

Im Ergebnis ist mit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von einer Raumbedeutsamkeit im Sinne der Regionalplanung auszugehen. Sowohl eine Rauminanspruchnahme als auch eine -beeinflussung sind nicht gegeben.

Das Vorhaben erfüllt zudem das Ziel 8.2 des Sachlichen Teilplanes Energie des Regionalplanes Münsterland. Die landesplanerische Abstimmung gem. § 34 (1) LPlG NRW 2017 erfolgte mit Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 25.01.2018.

• Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld trifft für den Änderungsbereich die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“. Im nordöstlichen Bereich des Änderungsbereiches wird die Grenze des

Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Hünsberg – Monenberg“ nachrichtlich übernommen.

Die unmittelbar nördlich, südlich und westlich angrenzenden Flächen werden als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. In nördlicher Richtung werden zudem „Flächen für Wald“ dargestellt. Die Fläche östlich des Änderungsbereiches wird als „Wasserfläche“ dargestellt, die in östlicher und südlicher Richtung von der Darstellung „Flächen für Wald“ umgeben ist.

Aufgrund des Planvorhabens ist eine Darstellung gem. § 11 (2) BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Freiflächenphotovoltaikanlage“ notwendig. Da der derzeitige Flächennutzungsplan den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, um somit die planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu schaffen.

- **Landschaftsplanung**

Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich des **Landschaftsplanes** „Coesfelder Heide-Flamschen“. Die östlich an den Änderungsbereich anschließenden Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet „LSG-Hünsberg – Monenberg“ festgesetzt. Diese Festsetzung dient dem Erhalt der Wälder, der letzten naturnahen Waldbestände sowie weiterer Landschaftsbestandteile und -strukturen wie Hügel, Dünen und Heidereste sowie dem Schutz der geologisch wertvollen Bodenaufschlüsse und der Sicherung des Waldbestandes als Erholungsraum.

2 **Änderungspunkt**

- **Änderung von „Fläche für Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiflächenphotovoltaikanlage“**

Zur planungsrechtliche Vorbereitung der angestrebten Umnutzung der ehemals durch eine Lagerfläche genutzten Fläche zum Zwecke der Gewinnung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen erfolgt die Änderung der bisherigen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiflächenphotovoltaik“.

3 **Erschließung**

Der Änderungsbereich wird weiterhin über die nördlich des Änderungsbereiches verlaufende Straße „Stevede“ erschlossen.

4 Natur und Landschaft

4.1 Arten- und Biotopschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können*.

Der Änderungsbereich liegt west-süd-westlich des Stadtgebietes von Coesfeld nördlich eines ehemaligen Kalksandsteinwerks und umfasst eine Fläche von rund 1,6 ha. Südlich des Änderungsbereiches grenzen die Gebäude / Gewerbehallen des ehemaligen Kalksandsteinwerkes an. Im Osten liegt ein Baggersee; dahinter ein relativ großes Waldgebiet (Coesfelder Heide). In nördliche und westliche Richtung angrenzend befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Änderungsbereich ist durch die bestehenden Gehölzstrukturen im weiteren Umfeld vollständig eingegrünt. Die im Änderungsbereich vorhandene Grünstruktur auf den ehemaligen Lagerflächen des aufgegebenen Kalksandsteinwerkes ist als Gewerbebrache anzusprechen. Die Fläche ist durch den Auftrag von Schotter bzw. durch eine Pflasterung zum Großteil versiegelt. Die aufgrund der Nutzungsaufgabe zwischenzeitlich gewachsenen Gehölze, vorrangig Birken, wurden großflächig gerodet. Lediglich in Teilbereichen des Änderungsbereiches besteht noch eine vorwiegend krautige Vegetation.

Der Änderungsbereich wird derzeit noch von LKWs durchfahren, die den am Baggersee abgebauten Sand abfahren. Die ehemaligen Werkshallen des weiter südlich gelegenen Kalksandsteinwerkes unterliegen einer Folgenutzung für einen landwirtschaftlichen Betrieb.

Die im Änderungsbereich vorhandenen Biotopstrukturen wurden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens hinsichtlich ihres Habitatpotenzials für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP, Stufe I), bei der mögliche Auswirkungen gem. § 44 (1) BNatSchG mit Durchführung der Planung prognostiziert wurden, sind mit vorliegender Flächennutzungsplanänderung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, die einer Planumsetzung auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entgegenstehen. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der ggfs. notwendigen Baufeldfreimachung können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen konkretisiert.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsame Handlungsempfehlung.

4.2 Natura 2000

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weißen Venn“ (DE-4008-302; Hochmoorreste mit u.a. Moorschlenken-Pioniergesellschaften und Birken-Moorwald) befindet sich 2 km westlich des Änderungsbereiches. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele sind aufgrund der bestehenden Entfernung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen.

4.3 Eingriffsregelung

Sofern mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist, erfolgt dies im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist durch die beabsichtigte Installation einer Photovoltaikanlage auf einer ehemaligen Lager- und Betriebsfläche keine Erhöhung von Bodenversiegelungen anzunehmen. Der derzeitige Ist-Zustand entspricht daher dem späteren Zustand nach Durchführung des Planvorhabens. Bei der konzeptionellen Ausgestaltung des verbindlichen Bebauungsplanes ist das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft abwägend zu berücksichtigen.

4.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Östlich des Änderungsbereiches grenzt ein Baggersee an den Änderungsbereich an. Auswirkungen durch das Vorhaben auf den Baggersee sind jedoch nicht zu erwarten. Wasserwirtschaftliche Belange sind dementsprechend durch das Vorhaben nicht betroffen.

5 Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

Die Einspeisung der im Änderungsbereich gewonnenen Energie in das öffentliche Stromnetz erfolgt über eine Trafostation im westlichen Plangebiet.

Eine darüber hinausgehende technische Versorgung ist nicht erforderlich.

Aufgrund der ehemaligen Nutzung als Lagerfläche besitzt das Plangebiet im Bereich der versiegelten Wege einen Straßenablauf für das anfallende Regenwasser. Im Bereich der teilversiegelten Flächen kann das anfallende Regenwasser über die Bodenzone versickern. Da das Planvorhaben keine weiteren Versiegelungen beabsichtigt und somit keine Veränderungen am Ist-Zustand des Bodens erfolgen, sind keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen notwendig.

5.2 Immissionsschutz

Aufgrund der Tatsache, dass Solar-Module das einfallende Licht nicht nur absorbieren, sondern auch zu einem gewissen Teil reflektieren, kann es in der Umgebung zu Einwirkungen von hohen Leuchtdichten auftreten, wodurch eine Absolutblendung von Betroffenen ausgelöst werden kann. Hierdurch stellen die Reflexionen von Photovoltaikanlagen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzes dar.

Um grundsätzlich eine Beeinträchtigung umgebender Nutzungen zu vermeiden, werden im Bebauungsplan Festsetzungen zum Schutz vor Blendungen im Umfeld durch die Errichtung einer blickdichten Zaunanlage getroffen.

5.3 Altlasten und Kampfmittel

Das Vorhaben sieht die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der teil- und vollversiegelten Lagerfläche vor. Hierdurch finden keine Erdarbeiten statt, wodurch eine Untersuchung auf Kampfmittel nicht notwendig ist. Sollten jedoch Eingriffe in das Erdreich erfolgen, ist ein Kampfmittelnachweis im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und ist dies der Stadt Coesfeld mitzuteilen.

Die Flächen im Änderungsbereich wurden als Lagerfläche für Kalksandsteine genutzt. Das Vorkommen von Altlasten im Plangebiet ist nicht bekannt. Aufgrund der gewerblichen Vornutzung im Plangebiet ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld jedoch zu informieren, sofern Hinweise für schädliche Bodenveränderungen im Rahmen von Erdarbeiten auftreten.

5.4 Denkmalschutz

In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes liegt das in der Eintragung befindliche paläontologische Bodendenkmal „Aufgelassene Grube südlich des Hünsberges“. Daher liegen in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vor. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/ Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Santon-Campan, Haltern-Schichten) angetroffen werden können. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu

machen. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§15 DSchG NRW).

Vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen ist das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können (Tel. 0251/5916016).

5.5 Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Wilhelm XII" sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Coesfeld" im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Nordrhein-Westfalen Nord". Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes "Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln.

6 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit dem Vorhaben voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst den Änderungsbereich - je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung

des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine erweiterte Betrachtung des Untersuchungsraumes.

6.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine energetische Nutzung einer derzeit brachliegenden Lagerfläche eines ehemaligen Kalksandsteinwerkes durch den Bau einer Photovoltaikanlage geschaffen werden. Der Änderungsbereich liegt west-süd-westlich des Stadtgebietes von Coesfeld und umfasst eine Fläche von rund 1,6 ha.

6.2 Umweltschutzziele

6.2.1 Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland für den Regierungsbezirk Münster stellt den Änderungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) sowie „Schutz der Natur“ (BSN) dar.

In den BSLE ist ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern“ (Ziel 27).

In BSN ist dem „Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen“ (Ziel 25). Zudem sind durch „fachplanerische Maßnahmen [...] unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächennutzung ein regionales Biotopverbundsystem zu entwickeln. Wo ein entsprechender Biotopverbund besteht, ist er durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und weiterzuentwickeln“ (Ziel 26).

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die regionalplanerischen Vorgaben bei den jeweiligen Schutzgütern genauer betrachtet und bewertet (vgl. Kap. 6.3). Insgesamt ist jedoch nicht von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen - auch im Sinne einer Raumbeeinflussung - auszugehen.

6.2.2 Landschaftsplanerische Vorgaben

Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich des **Landschaftsplanes** „Coesfelder Heide-Flamschen“. Die östlich an den Änderungsbereich anschließenden Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet „LSG-Hünsberg – Monenberg“ festgesetzt. Diese Festsetzung dient dem Erhalt der Wälder, der letzten naturnahen Waldbestände sowie weiterer Landschaftsbestandteile und -strukturen wie Hügel, Dünen und Heidereste sowie dem Schutz der geologisch wertvollen Bodenaufschlüsse und der Sicherung des

Waldbestandes als Erholungsraum.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** „Fürstenkuhle im Weißen Venn“ (DE-4008-302; Hochmoorreste mit u.a. Moorschlenken-Pioniergesellschaften und Birken-Moorwald) befindet sich 2 km westlich des Änderungsbereiches.

Ca. 300 m westlich befindet sich – auf dem Gebiet des Kreises Borken – das **Naturschutzgebiet** „Kuhlenvenn“ (BOR-022). Schutzgegenstand sind die frisch bis nassen Grünländer mit offenen Wasserflächen und Ufern, die Habitatfunktion für z.T. stark gefährdete Säugetiere, Vögel (Wat- und Wiesenvogelarten), Amphibien, Fische und Wirbellose, besonders Libellenarten sowie Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften bieten.

Im **Biotopkataster** des Landesumweltamtes ist das östlich des Änderungsbereiches gelegene Sandabgrabungsgewässer als schützenswerter Biotop nördlich Stevede (BK-4008-0022) eingetragen und Teil des Biotopverbundsystems „Waldkomplex mit Berkelnebenbach östlich von Gescher“ (VB-MS-4008-003). Dieser Biotopverbund von besonderer Bedeutung umfasst eine Fläche von rund 836 ha und reicht in nord-östliche Richtung bis an die ehemalige Bahnstrecke Borken – Coesfeld.

In südlicher Richtung, in rund 420 m Entfernung befindet sich der Biotopverbund „Heubach-Auen“ (VB-MS-4108-001; besondere Bedeutung) mit einer Größe von rund 1.000 ha.

Westlich des Änderungsbereiches liegt in einer Entfernung von rund 300 m (überlagernd mit dem o.g. Naturschutzgebiet) und einer Fläche von rund 136 ha der Biotopverbund „Kuhlenvenn“ (VB-MS-4008-014; herausragende Bedeutung). Die vorgenannten ausgewiesenen Biotopverbundsysteme grenzen unmittelbar aneinander und umfassen – insbesondere auch in südlicher Richtung – weitere Biotopverbundsysteme bis hin zur B 67 N nördlich von Reken. Für eine Auswirkungsprognose bei Durchführung des Vorhabens in Bezug auf das Biotopverbundsystem wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Der südlich des Abgrabungsgewässers angrenzende Waldbereich wird im Biotopkataster als schützenswerter Biotop „Hünsberg nördlich Stevede“ (BK-4008-0132) dargestellt. Dieser besteht aus Kiefernforsten und stockt auf einer bis zu 36 m hohen Binnendüne (hohe geologische Bedeutung).

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
Biotypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Weitere Umweltschutzziele können sich u.U. aus im Änderungsbereich bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld befindlichen gesetzlich geschützten Gebieten ergeben und werden dann im Umweltbericht im Rahmen der Auswirkungsprognose berücksichtigt.</p>
Boden/ Fläche und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus stellt die nationale Nachhaltigkeitsstrategie eine Leitlinie zum Umgang mit dem Schutzgut Fläche dar (30 ha Ziel).</p> <p>Dem Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (auch Fläche) sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird durch die planungsrechtliche Vorbereitung einer Flächeninanspruchnahme einer vorbelasteten (mindestens teilversiegelten) Fläche eines ehemaligen Betriebsgeländes Rechnung getragen.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p>
Luft und Klima	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.</p> <p>Die Ziele des Klimaschutzes werden in vorliegendem Fall u.a. durch die Wiedernutzbarmachung von vorbelasteten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

6.3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<p>Hinsichtlich des Menschen sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich seit Aufgabe der Nutzung des Kalksandsteinwerkes (vormals Arbeitsplatzfunktion) keine Funktionen mit Bedeutung für das Schutzgut Mensch. - Im Umfeld ist der Immissionsschutz der vorhandenen Wohnnutzungen zu wahren. - Eine unmittelbare Nutzung des Änderungsbereiches als Erholungsgebiet besteht nicht. Das westlich gelegene Naturschutzgebiet „Kuhlenvenn“ ist jedoch für Naherholungssuchende aus dem regionalen Umfeld von Bedeutung. Darüber hinaus nutzen Angler das östlich gelegene Abgrabungsgewässer. - Der Änderungsbereich ist durch umliegend bestehende Gehölze gegenüber der freien Landschaft eingegrünt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge der nachfolgenden Planumsetzung können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner bzw. Naherholungssuchende i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Da die Baumaßnahmen i.d.R. wochentags erfolgen, sind Beeinträchtigungen auf Erholungssuchende - speziell am Wochenende - nicht in erheblichem Maße zu erwarten. - Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich nicht überschritten, insbesondere aufgrund der lediglich temporären Auswirkungen.

Schutzgut Mensch	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch das Vorhaben wird planungsrechtlich eine Sondernutzung vorbereitet, von der keine nachteiligen betriebsbedingten Emissionen für die umgebenden Wohnnutzungen bzw. Naherholungssuchende ausgehen. - Der Änderungsbereich ist bereits visuell von angrenzenden Nutzungen abgeschirmt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden zusätzliche Anpflanzungen gegenüber der westlich vorbeiführenden Kreisstraße 54 und dem nördlich liegenden Landwirtschaftsweg „Stevede“ festgesetzt, so dass Lichtreflexe und Blendwirkungen wirkungsvoll vermieden werden können. - Eine Veränderung der Gewässernutzung und dadurch etwaig bedingte nachteilige Auswirkungen auf Angler werden mit der Änderung nicht vorbereitet. Eine Entwertung der Landschaft für die Erholung bedeutsamer landschaftlicher Freiräume ist nicht ersichtlich. Der Änderungsbereich übernimmt in dieser Hinsicht keine Funktion für eine landschaftsbezogene Erholung. - Nachteilige Auswirkungen durch Elektromagnetische Felder sind in Anlehnung an den Leitfaden (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2007) nicht zu erwarten. - Immissionsschutzrechtliche Anforderungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend beachtet. Mit der Änderung werden nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich liegt west-süd-westlich des Stadtgebietes von Coesfeld nördlich eines ehemaligen Kalksandsteinwerks und umfasst eine Fläche von rund 1,6 ha. Südlich des Änderungsbereiches grenzen die Gebäude / Gewerbehallen des ehemaligen Kalksandsteinwerkes an. Im Osten liegt ein Baggersee; dahinter ein relativ großes Waldgebiet (Coesfelder Heide). In nördliche und westliche Richtung angrenzend befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Änderungsbereich ist durch die bestehenden Gehölzstrukturen im weiteren Umfeld vollständig eingegrünt. Die im Änderungsbereich vorhandene Grünstruktur auf den ehemaligen Lagerflächen des aufgegebenen Kalksandsteinwerkes ist als Gewerbebrache anzusprechen. Die Fläche ist durch den Auftrag von Schotter bzw. durch eine Pflasterung zum Großteil versiegelt. Die aufgrund der Nutzungsaufgabe zwischenzeitlich gewachsenen Gehölze, vorrangig Birken, wurden großflächig gerodet. Lediglich in Teilbereichen des Änderungsbereiches besteht noch eine vorwiegend krautige Vegetation (vgl. Kap. 4). - Es liegen keine Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Änderungsbereiches jedoch unmittelbar angrenzend (LSG „Hünsberg – Monenberg“) bzw. in einiger Entfernung vor (vgl. Kap.6.2.2).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzlich geschützte Gebiete sind durch die Änderung voraussichtlich nicht betroffen. Der Änderungsbereich übernimmt - als ehemaliges Betriebsgelände eines Gewerbebetriebes, welches auch zwischenzeitlich genutzt wurde (vgl. Bestandsbeschreibung, Kap. 4) - auch für die angrenzenden Biotopverbundflächen keine besondere Bedeutung. Dies liegt auch darin begründet, dass die umliegenden Biotopverbundflächen eine Größe von deutlich mehr als 1100 m² umfassen und der Änderungsbereich mit einer Flächengröße von 1,6 ha einen Anteil von max. 0,14% ausmacht. - Das im Umfeld bestehende regionale Biotopverbundsystem kann daher auch ohne den Änderungsbereich weiterentwickelt / gesichert werden, so dass die bestehenden regionalplanerischen Ziele nicht im Widerspruch zur vorliegenden Flächennutzungsplanung liegen. - Aufgrund der Art der Nutzung (Freiflächenphotovoltaikanlage) ist insgesamt - nach Beendigung der Bauphase - ein geringes Störpotenzial auf die Umgebung zu erwarten. Dies gilt insbesondere bei der angestrebten Bauweise, bei der eine starre, fest auf Gestelle montierte Anlage angedacht ist, wodurch störende Effekte wie sie z.B. durch die Nachführung bei beweglichen Anlagen entstehen können, nicht zu erwarten sind. Die abschließende Festlegung der konkreten Anlage ist jedoch Gegenstand der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung. - Aufgrund fehlender Motoren und Drehkonstruktionen ist nicht mit einem erhöhten Wartungsaufwand zu rechnen. Die Anlagen werden voraussichtlich in regelmäßigen Abständen gewartet (2 mal jährlich) und gereinigt. Darüber hinaus sind Wartungen nur bei technischen Störungen anzunehmen. - Mit der Planung werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich stellt derzeit generell einen Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten dar (vgl. Kap. 4). - Es bestehen Vorbelastungen durch die westlich verlaufende Kreisstraße 54 sowie durch die Zugehörigkeit zu einem genutzten Betriebsgelände eines ehemaligen Kalksandsteinwerkes. - Es bestehen keine Festsetzungen des Landschaftsplans „Heide-Flamschen“. Der Änderungsbereich ist durch zahlreiche Schutzgebiete / Flächen des Biotopverbundsystems umgeben. Angrenzend verläuft das LSG „Hünsberg – Mönenberg“ (vgl. Kap. 6.2). Rund 2 km westlich befindet sich das FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weißen Venn“.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">- Mit dem Bau einer Photovoltaikanlage sind während der Bauphase in erster Linie Störungen durch Baufahrzeuge und –arbeiten verbunden. Durch den unmittelbaren Anschluss des Änderungsbereiches an ein bestehendes Straßennetz (K 54) sind keine zusätzlichen Erschließungsarbeiten zu erwarten.- Zur Vermeidung baubedingter, erheblicher Auswirkungen sind die im Rahmen der Artenschutzprüfung (Stufe I) genannten Maßnahmen im Zuge der nachfolgenden Planumsetzung einzuhalten. Diese umfassen u.a. zeitliche Vorgaben bei einer notwendigen Entfernung von Gehölzen.- Über den Änderungsbereich hinausgehende baubedingte Auswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen, da eine dichte Eingrünung vorhanden ist und dadurch visuelle Störungen auf angrenzende Flächen vermieden werden.- Kollisions- / Barrierewirkungen können aufgrund der geringen Bauhöhen ausgeschlossen werden.- Zusätzliche Kulisseneffekte auf benachbarte Rast- und Nahrungshabitate sind aufgrund der bereits vorhandenen Eingrünung (und des sich hieraus ergebenden Meideverhaltens einiger Vogelarten) sowie der geringen Aufstellhöhe, die umliegende Gehölzstrukturen voraussichtlich deutlich unterschreitet, nicht anzunehmen.- Nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weißen Venn“ sind aufgrund der Art des Vorhabens und der Entfernung nicht zu erwarten. Im Umfeld des Änderungsbereiches bestehen Gehölzstrukturen, die visuell nachteilige Auswirkungen in die freie Landschaft minimieren.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand werden mit dem Vorhaben unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet. - Aufgrund der Art der Nutzung ist durch den eigentlichen Betrieb insgesamt (nach Beendigung der Bauphase) ein geringes Störpotenzial auf die Umgebung zu erwarten. Betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete bzw. bestehende Biotopverbundsysteme können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass der Änderungsbereich aufgrund seiner geringen Größe, der bestehenden Störungen durch die Nutzung sowie der Großflächigkeit umliegender Biotopverbundflächen zukünftig eine Bedeutung für den Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems übernimmt. - Eine großflächige Beleuchtung der Betriebsflächen durch künstliche Lichtquellen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. - Auf Basis des Leitfadens „Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2007) können mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Avifauna verbunden sein. Ein Teil der Vogelarten wird dementsprechend aus dem Anlagenpark verdrängt, während andere Arten diesen verstärkt z.B. zur Nahrungssuche (Turmfalke, Mäusebussard) aufsuchen. Verhaltensbeobachtungen in verschiedenen Windparks (vgl. BfN, 2009) geben Hinweise darauf, dass Vögel durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gestört werden. Dies gilt auch für Wasser- und Watvögel, die auf Grundlage der o.g. Studie die Solarmodule nicht für Wasserflächen halten und fälschlicher Weise versuchen auf diesen zu landen. - Kollisionswirkungen können aufgrund der geringen Bauhöhen ausgeschlossen werden. - Nachteilige Wirkungen auf das FFH-Gebiet „Fürstenkuhle im Weißen Venn“ sind aufgrund der Art des Vorhabens und der Entfernung sowie der derzeitigen Erkenntnisse aus vorliegenden Studien (s.o) nicht zu erwarten. Im Umfeld des Änderungsbereiches bestehen Gehölzstrukturen, die visuell nachteilige Auswirkungen in die freie Landschaft minimieren.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Schutzgut stellt sich in der Örtlichkeit als ehemaliges Betriebsgelände eines Kalksandsteinwerkes dar und ist daher größtenteils versiegelt bzw. teilversiegelt. Eine Flächeninanspruchnahme hat bereits im Zuge der damaligen Bauarbeiten des Kalksandsteinwerkes stattgefunden.

Schutzgut Fläche	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da in der Vergangenheit bereits eine Flächeninanspruchnahme durch den Menschen stattgefunden hat werden mit der Änderung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung des faktischen Ist-Zustandes keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet. Baubedingt ist im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens von der Installation einer Freiflächenphotovoltaikanlage auszugehen. - Eine Inanspruchnahme von bislang unvorbelasteten Flächen kann ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut nicht anzunehmen. Etwaige Auswirkungen beschränken sich hier auf das Schutzgut „Boden“ (s.u.).

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Boden ist infolge der anthropogenen Nutzung nachhaltig verändert. Insbesondere in den (teil-)versiegelten Bereichen ist die Bodenentwicklung unterbrochen. - Vorkommen natürlicher Bodenprofile bzw. eine gewachsene Bodenstruktur ist durch die jahrzehntelange Vornutzung nicht anzunehmen. - Durch die Bodenversiegelung sind Flächen für die Ansiedlung relativ trockenheitsliebender Pflanzen und Tiere entstanden (Industrie-/ Gewerbebranche). Durch die Zugehörigkeit zu einem Betriebsgelände wird der Änderungsbereich voraussichtlich regelmäßig mit Fahrzeugen durchfahren. - Die Flächen im Änderungsbereich wurden als Lagerfläche für Kalksandsteine genutzt. Das Vorkommen von Altlasten im Plangebiet ist nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die mit der Planumsetzung nachfolgend verbundenen baubedingten Auswirkungen überschreiten die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht, da das Schutzgut durch die Vornutzung als Lager- / Betriebsfläche eines ehemaligen Kalksandsteinwerkes deutlich vorgeprägt ist. Es erfolgt die Wiedernutzbarmachung einer Konversionsfläche.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da es sich bei der Fläche um eine ehemals gewerblich genutzte bauliche Anlage (versiegelter Lagerplatz) handelt, die gemäß § 37 (3) Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) auch als „Konversionsfläche“ einzustufen ist, folgt die Planung gem. § 48 (1) Nr. 1 EEG mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer „sonstige bauliche Anlage“ den Zielen des EEG also der Landesplanung. - Mit Umsetzung des Planvorhabens ist - soweit auf der vorliegenden Planungsebene absehbar - keine weitere Versiegelung des Bodens verbunden. - Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden als unerheblich eingestuft, da in vorliegendem Fall eine Wiedernutzbarmachung einer bereits deutlich vorbelasteten Fläche erfolgt.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Im Änderungsbereich selbst kommen keine Oberflächengewässer vor. - Durch die bestehende Versiegelung ist die Grundwasserneubildung verzögert. - Durch das angrenzende Abgrabungsgewässer können Verschmutzungen in Oberflächengewässer erfolgen, sind jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und –maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Durch den Bau ist eine Überdeckung von Boden verbunden. Das Niederschlagswasser läuft jedoch von den Modulen ab und versickert – soweit bei dem derzeitigen Versiegelungsgrad möglich – im Boden. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - In der Betriebsphase von Photovoltaikanlagen wird im Bereich der Transformatoren mit wassergefährdenden Stoffen (Öl) umgegangen. Da die Stationen jedoch festgelegten Standards entsprechen und alle erforderlichen Zertifikate nach Wasserhaushaltsgesetz aufweisen (z.B. leckdichte Ölfanggrube) können erhebliche Beeinträchtigungen weitgehend ausgeschlossen werden. Durch das geplante Vorhaben (Errichtung einer starren Photovoltaikanlage) ist daher nicht mit Verschmutzungen des angrenzenden Abgrabungsgewässers zu rechnen. - Mit der Planung werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine nennenswerten Wirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Klima ist insgesamt von den weitläufig offenen oder mit Gehölzen bestandenen Freiflächen (Kalt- und Frischluftentstehung), den angrenzenden Wäldern (Frischluft) und dem östlich gelegenen Gewässer (Speicherfunktion), aber auch den versiegelten Flächen geprägt. - Nachteilige Wirkungen infolge der genannten Versiegelungen wie z.B. Temperaturschwankungen werden durch die weitläufigen Strukturen der Umgebung ausgeglichen. - Eine Funktion für den lufthygienischen Ausgleich besiedelter Bereiche besteht nicht.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und –Maschinen. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist jedoch nicht auszugehen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Das Gebiet ist durch die bestehenden Nutzungen deutlich vorgeprägt. - Mit der Entnahme von Pflanzen gehen ihre positiven Filtereigenschaften von Aerosolen und Stäuben (Immissionsschutzfunktion) verloren. - Kleinräumige Hitzeinseln im Nahbereich über den Anlagenmodulen sind anzunehmen. Erhebliche Veränderungen des Lokalklimas ergeben sich unter Berücksichtigung der umgebenden Strukturen jedoch nicht. - Durch das Vorhaben werden keine Strukturen überplant, die besondere Funktionen im lufthygienischen Ausgleich besiedelter Bereiche aufweisen. - Der Betrieb der Photovoltaikanlage wird langfristig ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die zukünftige Photovoltaikanlage hat eine Höhe von rund 0,50 m über der Geländeoberfläche. Im weiteren Umfeld bestehen Gehölzstrukturen. - Aufgrund der Konzentrationszonenplanung der Stadt Coesfeld nördlich des Änderungsbereiches können Windkraftanlagen zugelassen werden, die das Landschaftsbild und die Erholungseignung des weiteren Umfeldes beeinträchtigen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, denkbar.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der niedrigen Bauweise und der umgebenden Gehölzstrukturen wird das weiträumige Landschaftsbild nicht verändert. Durch zusätzliche Anpflanzungen, die jedoch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend festgelegt werden besteht die Möglichkeit Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. - Eine negative Kumulation mit zukünftigen Windkraftanlagen ist nicht zu erwarten, da der Änderungsbereich aufgrund der bestehenden / geplanten Eingrünungen für Erholungssuchende aus dem umliegenden Landschaftsraum nicht einsehbar ist. - Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts ist auf der vorliegenden Planungsebene nicht abzusehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturgüter sind nicht bekannt. - Südlich angrenzende Gebäude werden durch einen landwirtschaftlichen Betrieb genutzt und stellen Sachgüter dar. - Geschützte Bau- / Bodendenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen. - Mit dem Vorhaben ist eine Umnutzung der Fläche im Sinne des Flächeneigentümers geplant. Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher nicht vorbereitet.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die anthropogene Nutzung aber auch das Brachfallen der Flächen im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, wurden nicht festgestellt.
Baubedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Im Änderungsbereich liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten). - Bei Realisierung des Planvorhabens sind keine erheblich einzustufenden Auswirkungen / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Der Änderungsbereich umfasst eine ehemals gewerblich genutzte Fläche, für die bisher keine Nachnutzung gefunden werden konnte. Mit der Entwicklung als Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage wird eine Nutzung im Sinne des EEGs als Konversionsfläche angestrebt.

Bei **Nicht-Realisierung** des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die Flächen (weiter) brach fallen und sich eine voranschreitende Sukzession aus typischen Pioniergehölzen wie z.B. Birken einstellt. Das derzeit bestehende Habitatpotenzial für thermophile Arten (Reptilien), für die gemäß Messtischblattabfrage jedoch keine Hinweise auf Vorkommen bestehen, würde sich zugunsten von Arten der angrenzenden bewaldeten Flächen bzw. Gebüsch-brütenden Vogelarten entwickeln.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts nicht zu erwarten ist.

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu konkretisieren.

Ob mit der Änderung des Flächennutzungsplans faktisch ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet wird, muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet werden. Durch

die beabsichtigte Installation der Photovoltaikanlage auf einer ehemaligen (teil-)versiegelten Lager- und Betriebsfläche ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine Erhöhung von Bodenversiegelungen anzunehmen.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. zur Vorbeugung von Reflexionen der zukünftigen Module wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingrünung des Vorhabenbereiches planungsrechtlich gesichert.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Lagerfläche eines ehemaligen Kalksandsteinwerkes geschaffen. Alternative Planungsmöglichkeiten zu dieser vorliegenden Fläche stellen im Stadtgebiet von Coesfeld andernfalls lediglich bislang im Flächennutzungsplan als „gewerbliche Bauflächen“ dargestellte Bereiche dar. Diese Flächenkonkurrenz ist jedoch bei der aktuellen Flächenknappheit gewerblicher Bauflächen und der Möglichkeiten zur Schaffung langfristiger Arbeitsplätze weder gewünscht noch städtebaulich sinnvoll. Hierzu zählt auch, dass Photovoltaikanlagen i.d.R. andere Anforderungen an eine verkehrliche Erschließung als bei typischen Gewerbebetrieben stellen und der Flächenbedarf regelmäßig höher ist. Aus diesem Grund kommen für eine entsprechende Entwicklung insbesondere die Flächen in Betracht, die für eine gewerbliche Nutzung ohnehin keine Standortgunst aufweisen.

In dieser Hinsicht ist die vorliegende Lagerfläche des ehemaligen Kalksandsteinwerkes für die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in besonderer Weise geeignet. Hier kann durch die vorliegende Bauleitplanung die planungsrechtliche Grundlage für eine Umsetzung des o.g. Vorhabens geschaffen werden, ohne Flächen für gewerbliche Nutzungen zu beanspruchen und neue Flächen zu versiegeln. Darüber hinaus können nur an dieser Stelle bestehende Synergieeffekte durch die angrenzende Photovoltaikanlage auf den Dachflächen der ehemaligen Werkshallen sinnvoll genutzt werden. Auch die Zielsetzungen des Baugesetzbuches hinsichtlich einer Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes finden durch die Wiedernutzbarmachung einer in weiten Teilen bereits versiegelten Lagerfläche in besonderem Maße Beachtung.

Schließlich handelt es sich bei der vorliegenden Planung nicht um eine raumbedeutsame Planung, da bei der gegebenen Flächengröße von rund 1,6 ha eine entsprechende Rauminanspruchnahme im Freiraum der Stadt Coesfeld keine Besonderheit darstellt. Die Anlage befindet sich innerhalb der Größenordnung von anderen Anlagen im

Freiraum des Regionalplangebietes. Auch eine Raumbeeinflussung ist insofern nicht gegeben, als das die raumordnungsrechtliche Funktionszuweisung bzw. die faktische Nutzbarkeit des Raumes gemäß den regionalplanerischen Vorgaben nicht beeinträchtigt wird. Die Funktionen des Bereiches für den Schutz der Natur und den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung werden nach Auswirkungsprognose im Umweltbericht nicht beeinträchtigt.

Für das Vorhaben bestehen daher keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten die mit geringeren städtebaulichen oder ökologischen Auswirkungen verbunden wären.

6.7 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiflächenphotovoltaik“ lässt auf der vorliegenden Planungsebene keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnte.

Ggf. erforderliche Maßnahmen zum Brandschutz werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge der bauordnungsrechtlichen Genehmigung sichergestellt.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ₂₀, HQ₁₀₀, HQ₁₀₀₀) besteht kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

6.8 Zusätzliche Angaben

6.8.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des Biotopbestands im Änderungsbereich sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld. Darüber hinaus wurden Fachinformationen (z.B. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) ausgewertet.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

6.8.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von dem Planvorhaben ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwa-

chen (**Monitoring**). Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

6.9 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Coesfeld hat auf Antrag eines Vorhabenträgers den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 139 „Solarpark ehem. Kalksandsteinwerk“ gem. § 12 BauGB gefasst. Da das Vorhaben nicht mit der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes vereinbar ist, wird parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die vorliegende 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld erforderlich.

Der rund 1,6 ha große Änderungsbereich liegt im Südwesten des Stadtgebietes von Coesfeld und umfasst die Betriebs- bzw. Lagerfläche eines ehemaligen Kalksandsteinwerkes. Die Fläche ist als Konversionsfläche in weiten Teilen großflächig versiegelt, so dass hier die Möglichkeit einer sinnvollen Folgenutzung - ohne eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme - durch den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage besteht. Mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Der Regionalplan Münsterland für den Regierungsbezirk Münster stellt den Änderungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Schutz der Natur“ dar. Da es sich hierbei jedoch nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt, stehen regionalplanerische Vorgaben nicht entgegen.

Die im Änderungsbereich vorhandenen Biotopstrukturen wurden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens hinsichtlich ihres Habitatpotenzials für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I), bei der mögliche Auswirkungen gem. § 44 (1) BNatSchG mit Durchführung der Planung prognostiziert wurden, sind mit vorliegender Flächennutzungsplanänderung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, die einer Planumsetzung auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entgegenstehen. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der ggfs. notwendigen Baufeldfreimachung können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträch-

tigungen durch die Planung vorbereitet werden.

Der Änderungsbereich befindet sich in der freien Landschaft, ist jedoch von umliegenden Gehölzen eingegrünt. Festsetzungen des Landschaftsplans „Heide-Flamschen“ bestehen nicht. Nachteilige Wirkungen auf ein 2 km entfernt vorkommendes FFH-Gebiet „Fürstentkuhle im Weißen Venn“ sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Es erfolgt eine Wiedernutzbarmachung einer gewerblich brach liegenden Fläche. Die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele können beachtet und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen des Menschen und der übrigen Schutzgüter von Natur und Landschaft können nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls ausgeschlossen werden.

Sofern mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist, erfolgt dies im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist durch die beabsichtigte Installation einer Photovoltaikanlage auf einer ehemaligen Lager- und Betriebsfläche keine Erhöhung von Bodenversiegelungen anzunehmen.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich in seinem derzeitigen Umfang genutzt bzw. weiter brachfallen. Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind durch die Änderung nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts nicht zu erwarten ist.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

6.10 Referenzliste der Quellen

Bundesamt für Naturschutz (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänderte Fassung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nord-

- rhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Peter, Miller, Kunzmann & Schittenhelm (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Im Auftrag der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).

Bearbeitet im Auftrag des Vorhabenträgers für die Stadt Coesfeld
Coesfeld, im Juni 2018

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld